



Handout zur

1.

Arbeitskreissitzung

Budgetierung

Zusammenstellung von
landes- und ortsrechtlichen
Regelungen (Auszüge)

I.

Landesrechtliche
Regelungen

1.) Auszüge aus der Gemeindeordnung (GO-NRW):

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

...

§ 79 Haushaltsplan

...

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.

...

2.) Auszüge aus der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)

§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

§ 21 Bildung von Budgets

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen.

§ 22 Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

...

II.

Örtliche

Regelungen

(Satzungen und Ratsbeschlüsse)

1.) Auszug aus der Zuständigkeitsordnung

...

1. Allgemeine Ermächtigung

(1) Alle Ausschüsse sind in ihrem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Aufträge zu vergeben und über Ausgaben zu beschließen.

(2) Alle Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

2. Hauptausschuss

...

Als Finanzausschuss bereitet er die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht anderen Ausschüssen übertragen sind.

Der Hauptausschuss entscheidet über den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken ab **200.000 €** Kaufpreis bis **500.000 €** Kaufpreis.

...

4.2 Bau-, Energie-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Umweltausschuss entscheidet über

- die Durchführung von Maßnahmen und die Genehmigung der Baupläne für städtische Tiefbauten und öffentliche Grünanlagen bei einer Kostensumme über **30.000 €** (brutto). Über Vergaben dieser Maßnahmen ist der Ausschuss im Anschluss zu unterrichten.
- ...

...

4.5 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Gebäudemanagement und Liegenschaften

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Gebäudemanagement und Liegenschaften berät

- nach fachtechnischer Beratung im Fachausschuss über die bautechnische Planung, Ausführung und gebäudewirtschaftliche Aspekte und Standards für alle städtischen Hochbauten über einen Wert von **30.000 € (brutto)** zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen nach § 41 Abs. 1 Buchst. t GO NRW
- ...

Der Ausschuss entscheidet über

- die Durchführung von Maßnahmen und Ausführungspläne für alle städtischen Hochbauten über einem Wert von **30.000 € (brutto)**, über entsprechende Vergaben ist der Ausschuss im Anschluss zu unterrichten
- die Durchführung von Maßnahmen der Gebäudewirtschaft (Reinigung etc.) und der Gebäudeunterhaltung bei einer Größenordnung von mehr als **30.000 € (brutto)**, über entsprechende Vergaben ist der Ausschuss im Anschluss zu unterrichten. Über die Vergabe von Rahmenverträgen (sog. Hausmeisterverträge) ist der Ausschuss ebenfalls zu unterrichten,
- den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von **200.000 €**,
- ...

...

Haushaltsrechtliche Befugnisse:

Haushaltsrechtliche Befugnisse i.R. des Budget-Verfahrens sind im § 8 der jetzigen Haushaltssatzung geregelt.

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW hat der Kämmerer das Recht, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 € zu genehmigen.

2.) Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

§ 8 Haushaltsvermerke

Budgeteinheiten

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen für Festwerte sowie die nachfolgend aufgeführten zentral bewirtschafteten Aufwandsarten:

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 2	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung
Abteilung 4	Produktbereich: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3	Produktbereiche: 07 - Gesundheitsdienste 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 11 03 010 - Abwasserbeseitigung
Bauhof	Produkte: 01 18 010 - Bauhof

Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1	Produkte: 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 09 090 - Zentrale Vergabestelle 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereich: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkt: 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung 12 05 010 - Straßenreinigung und Winterdienst

Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement
Abteilung 8	Produktbereiche: 09 - Räuml. Planung & Entwicklung,

	<p style="text-align: center;">Geoinformation</p> <p style="text-align: center;">13 - Natur- und Landschaftspflege</p> <p style="text-align: center;">14 - Umweltschutz</p> <p>Produkte: 10 01 010 - Bauordnung</p> <p style="text-align: center;">10 03 010 - Denkmalschutz</p> <p style="text-align: center;">11 01 030 - Straßen und Wege</p>
--	--

Budgets der Stabstellen

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	<p>Produktbereich: 15 - Wirtschaftsförderung</p> <p>Produkte: 01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">02 14 010 - Wahlen</p> <p style="text-align: center;">01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit</p>
Gleichstellung	Produkt: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkt: 01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkt: 01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Budgets sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Personalkosten- und Pensionsrückstellungen
- bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren,
- Dienstreisen, Fahrzeughaltung (incl. Kfz-Vers. und –Steuer) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Ertrags-/Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

3.) **Auszug aus der Niederschrift des Rates vom 24.09.2015:**
(TOP 11 Aktualisierung der Grenzen für die Begriffe „Erheblichkeit“ und „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die Wertuntergrenze gemäß § 10 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) (Vorlage Nr. 117/2015)

...

Beschluss

Der Rat beschließt die die Grenzen für die Begriffe „Erheblichkeit“ und „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 81 Absatz 2 der GO NRW und die Wertgrenze gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO NRW wie folgt neu festzusetzen:

1. Jahresfehlbeträge im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten als erheblich, wenn sie 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Haushaltsplanes überschreiten.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gelten als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 2. der Gemeindeordnung NRW (GemHVO NRW), wenn sie insgesamt 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes überschreiten.
3. Bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).
4. Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltpositionen liegen bis zu einem Betrag von 30.000 € unterhalb der Wertgrenze im Sinne von § 10 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

III.

Innerdienstliche
Regelungen
(Dienstanweisungen)

1.) **DIENSTANWEISUNG über die Haushaltsausführung und Budgetierung**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Grundsätze

- 1.1 Grundsatz der zentralen Haushaltsausführung
- 1.2 Bildung von Budgeteinheiten

2 Haushaltsüberwachung

3 Budgetregelungen

- 3.1 Ziele der Budgetierung
- 3.2 Budgetverantwortung
- 3.3 Budgetierungsregelungen

4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 4.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen außerhalb der Budgetregelungen
- 4.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb der Budgetierung

5 Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Regelung zur Haushaltsausführung

1.1. Grundsatz der Zentralen Haushaltsausführung

Die Haushaltsausführung erfolgt gem. der Dienstanweisung über die Finanzbuchhaltung der Stadt Tönisvorst im Fachbereich B, Abteilung 3 - Finanzen-.

Sämtliche Buchungsvorgänge werden dort zentral erledigt, soweit nicht über Schnittstellen aus Vorverfahren entsprechende Buchungen generiert werden.

1.2. Bildung von Budgeteinheiten

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung hat sich die Stadt Tönisvorst entschieden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Festwerte für Büromöbel Budgets im Sinne des § 21 GemHVO zu bilden. Budgets für Investitionen -mit Ausnahme der Festwerte für Büromöbel- werden mithin nicht gebildet.

1.2.1. Im Rahmen der Budgets (= Finanzvorgaben) und ergänzender zentraler Regelungen erfüllen die Budgeteinheiten die ihnen vorgegebenen Leistungsvorgaben. Die Budgetierung bildet die Basis für die Zusammenfassung von Sach- und Finanzverantwortung in den dezentralen Organisationseinheiten. Sie schafft damit die integrale Managementverantwortung der Führungskräfte und ermöglicht die ergebnisorientierte Steuerung der Leistungs- und Verantwortungszentren der Stadt als Dienstleistungsunternehmen.

1.2.2. Die Bildung einzelner Budgets nach Art, Höhe und Umfang erfolgt in der für jedes Haushaltsjahr vom Rat zu verabschiedenden Haushaltssatzung.

Es wird zwischen Produktbudgets und Kostenartenbudgets unterschieden.

- Bei Produktbudgets werden Ertrags- und Aufwands- bzw. Ein- und Auszahlungspositionen eines oder mehrerer Produkte eines Abteilungs- und Fachbereiches zu einem Budget zusammengefasst
- Bei Kostenartenbudgets werden zentral bewirtschaftete Ertrags- und Aufwands- bzw. Ein- und Auszahlungspositionen gleicher Art (z.B. Personalkosten) des gesamten Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst. Hierbei können einzelne Produkte oder Produktbereiche ausgeklammert werden.

Soweit Kostenartenbudgets gebildet wurden, dürfen die entsprechenden Budgetpositionen nicht gleichzeitig einem Produktbudget zugeordnet werden.

1.2.3. Soweit die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht wurde (vorläufige Haushaltsführung) sind die Budgetregelungen daher nicht anwendbar.

2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachung über die Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes erfolgt zentral im Fachbereich B; Abteilung 3 - Finanzen-. Hier werden sämtliche Buchungsanordnungen, Mittelbindungen, Mittelübertragungen, sowie genehmigte Anträge für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfasst und verbucht.

3. Budgetregelungen

3.1. Ziele der Budgetierung

Mit der Budgetierung werden im Einzelnen folgende Ziele verfolgt:

- Erleichterung einer frühzeitigen Prioritätensetzung durch Politik und Verwaltungsführung
- Konzentration von Politik und Verwaltungsführung auf strategische Entscheidungen und Entlastung von administrativen Detailentscheidungen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz, Vergrößerung der Entscheidungsspielräume und Erhöhung der Flexibilität der Organisationseinheiten
- Förderung der Motivation von Führungskräften und Mitarbeitern
- Stärkung der Verantwortlichkeit der Organisationseinheiten für Leistungen, Kosten und Qualität und damit für Kundenorientierung
- Schaffung von Anreizen für die Aufdeckung von Einsparpotentialen und die Ausschöpfung von Einnahmeerhöhungsspielräumen
- Bessere Durchsetzung der Haushaltskonsolidierungsziele.

3.2. Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung obliegt den zuständigen Fachbereichsleitern.

3.3. Regelungen der Budgetierung

3.3.1. Allgemeines

Innerhalb der festgesetzten Budgets dürfen grundsätzlich Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Positionen für Mehraufwendungen innerhalb des Budgets eingesetzt werden. Hierbei

darf die Summe des Gesamtbudgets, welches sich aus den Salden der entsprechenden im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplänen, abzüglich der zu Kostenartenbudgets zusammengefassten Haushaltsansätzen, der betroffenen Produkte ergibt, nicht überschritten werden. Die Haushaltsplanansätze innerhalb der in der Haushaltssatzung festgesetzten Budgets sind daher grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Budgetierung soll insofern den Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Planabweichungen flexibel zu bewirtschaften. Die umfangreiche Deckungsfähigkeit darf nicht dazu führen, dass sich abzeichnende Haushaltsverbesserungen bei einzelnen Positionen generell im Wege der Deckungsfähigkeit zur Verstärkung der Budgetpositionen verwendet werden.

3.3.2. Anträge auf Mittelübertragung

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aus einem Budget gem. Ziff. 4.2 werden durch entsprechende Mittelübertragungsanträge zentral im Fachbereich B/ Abteilung 3 -Finanzen- erfasst.

Die Anträge sind durch die Anordnungsberechtigten gem. der Dienstanweisung über Form und Inhalt der Buchungsanordnungen zu unterzeichnen.

Soweit die Mehrerträge/-einzahlungen bzw. Minderaufwendungen/-auszahlungen innerhalb eines Budgets nicht durch den Anordnungsberechtigten bewirtschaftet wird, der die Mehraufwendungen aus dem Budget benötigt, so ist die Mittelübertragung von beiden Anordnungsberechtigten oder aber durch den für beide Positionen anordnungsberechtigten Fachbereichsleiter als Budgetverantwortlicher zu unterzeichnen. Mit dem Antrag auf Mittelübertragung versichern die Anordnungsberechtigten, dass im Antrag aufgeführten Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Haushaltsjahr tatsächlich erreicht werden, und das Gesamtbudget im Saldo nicht überschritten wird.

3.3.3. Deckungskreise bei Kostenartenbudgets

Zur Vereinfachung des täglichen Buchungsgeschäftes kann der Kämmerer/die Kämmerin festlegen, dass für Kostenartenbudgets ein automatisierter Deckungskreis eingerichtet wird und somit auf die förmliche Mittelübertragung durch die bewirtschaftende Fachabteilung verzichtet werden kann.

Hierbei ist sicherzustellen, dass das Gesamtbudget im Saldo nicht überschritten wird. Der bewirtschaftenden Fachabteilung obliegt hierbei die Pflicht, das Gesamtbudget unterjährig zu überwachen.

3.3.4. Voraussetzungen für die Mittelbereitstellung

Mehrerträge bzw. -einzahlungen dürfen nur dann für Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Deckung herangezogen werden, wenn diese zum Zeitpunkt des Antrages auf Mittelübertragung bereits

eingegangen sind oder der Eingang für das entsprechende Haushaltsjahr gesichert ist.

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen dürfen nur dann für Mehraufwendungen/-auszahlungen herangezogen werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Mittelübertragung die entsprechenden Einsparungen feststehen.

Mehrerträge und -einnahmen oder Minderaufwendungen und -ausgaben, insbesondere in Fällen die auf exogene Faktoren (z.B. Gesetzesänderungen) zurückgehen, können durch Verfügung des Kämmerers /der Kämmerin von der Budgetierung ausgenommen werden um diese Einsparungen zur Konsolidierung des Gesamthaushaltes einzusetzen.

4. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

4.1. Über- und Außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen außerhalb der Budgetierung

Können unabweisbare Mehraufwendungen/-auszahlungen nicht im Saldo des entsprechenden Budgets gedeckt werden, so ist durch den zuständigen Fachbereichsleiter ein Antrag auf Überplanmäßige oder Außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung gem. § 83 GO-NRW zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und mit einem Deckungsvorschlag über die Abteilung 3 –Finanzen- an den Kämmerer/die Kämmerin einzureichen.

Der Antrag ist vor durch den Fachbereichsleiter zu stellen. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nicht vor Entscheidung über den Antrag eingegangen werden.

Über Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 15.000 € entscheidet gem. der Zuständigkeitsordnung der Kämmerer/die Kämmerin. Für Beträge über 15.000 € entscheidet gem. Zuständigkeitsordnung der Hauptausschuss als Finanzausschuss. Eine entsprechende Rats-/Ausschussvorlage ist durch den zuständigen Fachbereich nach Genehmigung des Kämmerers/der Kämmerin zu fertigen. Die Stellungnahme des Kämmerers/der Kämmerin ist in die Ausschuss-Vorlage aufzunehmen. Die Entscheidung des Ausschusses ist hiernach der Abteilung Finanzen, zur Verbuchung mitzuteilen.

4.2. Über- und Außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Budgetierung

Zeichnet sich im nachhinein ab, dass das Gesamtbudget durch Mittelübertragungen im Wege der Budgetregelung durch unabweisbare

Aufwendungen oder Auszahlungen überschritten wird, sind die fehlenden Mittel im Wege einer überplanmäßigen Aufwendung bzw. einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 GO-NRW zu beantragen, **über die der Hauptausschuss - in Abweichung zur Zuständigkeitsordnung- entscheidet.**

Die in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Grenze von 15.000 € findet insoweit keine Anwendung.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15.08.2014 in Kraft.

Tönisvorst, den 12.08.2014

Der Bürgermeister

gez.

(Goßen)

2.) Anzug aus der Dienstanweisung über Form und Inhalt der Buchungsanordnungen:

1.3 Anordnungsbefugnis

1.31 Anordnungsbefugt sind:

- der Bürgermeister, im Falle der Verhinderung dessen/deren allgemeine Vertreter
- die Beigeordneten für ihren Fachbereich
- die Fachbereichsleiter für ihren Fachbereich für Ertrags-/Einzahlungsanordnungen in unbegrenzter Höhe sowie für Aufwands-/Auszahlungsanordnungen bis zu einem Anordnungsbetrag von **30.000,00 €**.
- die Abteilungsleiter und Koordinatoren im Fachbereich D/Abteilung 7 (Immobilien) für ihren Abteilungsbereich für Ertrags-/Einzahlungsanordnungen in unbegrenzter Höhe und für Aufwands-/Auszahlungsanordnungen bis zu einem Anordnungsbetrag von **10.000,00 €**.

...

3.) **Auszug (Anlage) aus der Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen für die Stadtverwaltung Tönisvorst (DA-Vergabe):**

...

Anlage 1

Wertgrenzen bei Vergaben

	netto	brutto
Allgemeine Grenzwerte		
Beschlußfassung der Maßnahme vor Ausschreibung im Fachausschuß ab	25.210,08 €	30.000,00 €
Mitteilung an den Fachausschuß nach Zuschlag jeder Vergabe ab	25.210,08 €	30.000,00 €
Verfahrensbeileiligung RPA und ZVST vor Versand der Vergabeunterlagen ab	10.000,00 €	11.900,00 €
Zustimmung RPA vor Auftragsvergabe ab	5.000,00 €	5.950,00 €
Vorbuchung Kämmererei ab	5.000,00 €	5.950,00 €
Zustimmung vor Nachtragsauftragsvergabe (wenn Hauptauftrag + Nachtrag über)	5.000,00 €	5.950,00 €

4.) **Weitere Dienstanweisungen**

Weitere haushaltsrechtlich relevante Bestimmungen sind zudem in den folgenden Dienstanweisungen geregelt:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
- Dienstanweisung für Handvorschüsse und Geldannahmestellen